

Sechste Verordnung
zur Änderung der
Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung
 Vom 17. November 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1222) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der

Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Dritte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 666), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (GVBl. S. 1210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 22 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung sind Träger einer Einrichtung verpflichtet, den in den stationären Einrichtungen in Kontakt mit Pflegebedürftigen Tätigen während des Zeitraumes, in dem sie jeweils zum Dienst eingeteilt sind, einmal täglich und dem für ambulante Einrichtungen in Kontakt mit Pflegebedürftigen tätigen Personen regelmäßig im Abstand von zwei Tagen eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Tests anzubieten. Die nach Satz 1 genannten Personen sind abweichend von § 22 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen. Sofern die jeweilige Person einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehört, fin-

det § 22 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einrichtung eine entsprechende Testung zweimal wöchentlich anzubieten hat und die Personen verpflichtet sind, die Testangebote wahrzunehmen. Eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist der zuständigen Person der Einrichtung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens zweimal wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet werden.“
3. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
 - d) Absatz 5 Satz 3 (neu) wird aufgehoben.
5. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „24. November“ durch die Angabe „17. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
 Pflege und Gleichstellung
 Dilek K a l a y c i